

Im Hauptpostamt (HPA) Leipzig N 18 ist die Erfüllung des Planes 12 P für die Prämienberechnung maßgebend.

- b) Beim Postsparkassenamt und beim Zeitungsvertriebsamt ist als Grundlage für die Berechnung der Übererfüllung die Überschreitung der Sollkosten der Istleistung bei Erreichung der geplanten Leistung zugrunde zu legen.
- c) Beim Amt für Fernnetze ist als Grundlage die Überschreitung des Kostenvolumens bei Voraussetzung der finanziellen Erfüllung des Investitions- und Generalreparaturplanes unter Berücksichtigung der planmäßigen und überplanmäßigen Investitionskostensenkung zu verwenden.
- d) Beim Beschaffungsamt der Deutschen Post gilt als Grundlage für die Berechnung der Prämien die Überschreitung des Kostenplanes unter der Voraussetzung der termingerechten Materialbelieferung der Investitionsvorhaben der Deutschen Post.
- e) Bei Funkämtern gilt als Grundlage die Überschreitung des Kostenplanes.

(3) Bei der Berechnung der Leistungsplanerfüllung in Großstädten, in denen mehrere Hauptpostämter mit gleichen Aufgaben vorhanden sind, kann mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für einzelne Hauptleistungen die durchschnittliche Erfüllung in diesen Betrieben gewertet werden.

(4) Bei Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden Prämien in voller Höhe nur gezahlt, wenn folgende Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

- a) Einhaltung des Kostenplanes.
 1. Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn die Sollkosten der Istleistung eingehalten worden sind. Das Verfahren der Berechnung wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in einer besonderen Anweisung geregelt.
 2. Die Istkosten sind zu verändern
 - aa) durch Absetzen von Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres und sonstigen, in Beschlüssen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen festgelegten Kostenerhöhungen, die nicht geplant waren, sowie des Habensaldos des Kontos 29;
 - bb) durch Zurechnen von Gewinnen aus den gesetzlichen Änderungen der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind, sowie des Sollsaldos des Kontos 29.

Beim Beschaffungsamt ist der Saldo des Kontos 29 — soweit er aus der Handelsware resultiert — als Ergebnis B zu behandeln.

- b) Erreichung bzw. Einhaltung des um die Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Gesamtergebnisses und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Gewinnabführung und alle unter die Kontenuntergruppe 186 fallenden Verbindlichkeiten).
 1. Dieses Gesamtergebnis wird wie folgt ermittelt: effektive Werte der Klasse 8
 - J. Kosten laut § 2 Abs. 4 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung

J. geplanter Verlust des Ergebnisses B
bzw. + geplanter Gewinn des Ergebnisses B.

2. Der Ist-Gewinn bzw. Ist-Verlust ist zu verändern:
 - aa) durch Zurechnen bzw. Absetzen von Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, sonstigen, in Beschlüssen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen festgelegten Kosten- bzw. Aufwandssteigerungen, die nicht geplant waren;
 - bb) durch Absetzen bzw. Zurechnen von Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, der zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben, des nicht geplanten Gewinnsaldos des Abschnitts B der Ergebnisrechnung.
 - c) Erreichung der geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in den Fernmelde- und Funkämtern. Diese Bedingung gilt in den Fernmeldeämtern als erfüllt, wenn das Ergebnis der Berechnung nach Vordruck P I F 49 mindestens 100 % beträgt.

(5) Die für den Prämienberechtigten errechneten Prämien sind ab volle DM-Beträge abzurufen.

§ 3

(1) Den Prämienberechtigten kann die Prämie ganz oder teilweise in folgenden Fällen entzogen werden:

- a) bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das ingenieurtechnische oder kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurden,
- b) bei Betriebsunfällen, die sich durch Versäumnis in der Überwachung bzw. Aufsicht durch Prämienberechtigte ereignet haben,
- c) bei Nichterfüllung wesentlicher Aufgaben im Verantwortungsbereich des Prämienberechtigten.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann für einzelne prämienberechtigte Tätigkeitsgebiete die im Sinne des Abs. 1 Buchst. c angeführten wesentlichen Aufgaben durch besondere Verwaltungsanweisungen bezeichnen.

(3) Die Entscheidung über die Kürzung oder den Entzug von Prämien gemäß Abs. 1 trifft der Betriebsleiter, bei Betriebsleitern die übergeordnete Verwaltung.

(4) Die Gewerkschaftsorgane haben das Recht, bei Kürzungen und Streichungen von Prämien sowie Entscheidungen über Einsprüche mitzuwirken.

(5) Über die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll auszufertigen, in das die Begründungen über vorgenommene Kürzungen und Streichungen von Prämien aufgenommen werden. Für die übrigen Prämienberechtigten ist zu bestätigen, daß keine Gründe für Kürzungen oder Entzug von Prämien gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c vorliegen. Das Protokoll ist dem an die übergeordnete Dienststelle einzureichenden Prämienvorschlag beizufügen.

(6) Falls Dienststellen der übergeordneten Verwaltung Verstöße nach Abs. 1 Buchstaben a bis c festgestellt haben, die der Betriebsleiter bzw. das Gewerkschaftsorgan bei ihrer Entscheidung über die Prämienberechtigungen nicht kannte oder nicht berücksichtigte,